

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Mai 2010
 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-94/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 98 Abs. 1 und 2 — Dienstleistungen von Bestattungsinstituten — Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die Beförderung von Leichnamen mit einem Fahrzeug)

(2010/C 179/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: M. Afonso)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und J.-S. Pilczer als)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 96 bis 99 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Tätigkeiten der Bestattungsinstitute — Pflicht zur Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes auf die von diesen Instituten erbrachte unteilbare komplexe Leistung — Verbot der Anwendung variabler ermäßigter Mehrwertsteuersätze

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 16.5.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Mai 2010
 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud v Chebu — Tschechische Republik) — Česká podnikatelská pojišťovna as, Vienna Insurance Group/Michal Bilas

(Rechtssache C-111/09) ⁽¹⁾

(Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Klage eines Versicherers vor dem Gericht seines Wohnsitzes auf Zahlung einer Versicherungsprämie durch den Versicherungsnehmer, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat — Einlassung des Beklagten vor dem angerufenen Gericht — Keine Geltendmachung des Mangels der Zuständigkeit und Einlassung zur Sache — Zuständigkeitsbegründende Einlassung)

(2010/C 179/17)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Okresní soud v Chebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Česká podnikatelská pojišťovna as, Vienna Insurance Group

Beklagter: Michal Bilas

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Okresní soud v Chebu — Auslegung von Art. 13 Abs. 1, Art. 24 und Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Zuständigkeit für Versicherungssachen — Klage auf Zahlung einer Versicherungsprämie durch einen Versicherungsnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als der Versicherer — Verteidigung des Versicherungsnehmers in der Sache vor dem Gericht des Sitzes der Versicherers

Tenor

Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass das Gericht, das angerufen worden ist, ohne dass die Bestimmungen in Abschnitt 3 des Kapitels II dieser Verordnung beachtet worden sind, sich für zuständig erklären muss, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren einlässt und keine Einrede der Unzuständigkeit erhebt, da eine solche Einlassung eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 20.6.2009.